



Reglement

über die Benutzung von Räumen und Sportplätzen der Gemeinde Ehrendingen

(Benutzungsreglement)

vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
A) Allgemeines	3
§ 1 Bewilligung	3
§ 2 Zuteilung und Überprüfung bei regelmässiger Benutzung der Turnhallen durch Sportvereine	5
§ 3 Privilegierte Benutzer.....	3
§ 4 Art der Privilegien	3
§ 5 Störungen	3
§ 6 Sorgfaltspflicht	3
§ 7 Nachtruhestörung	3
§ 8 Schlüssel	3
§ 9 Haftung	4
§ 10 Parken, Fahrverbot	4
§ 11 Gebühren, Entschädigung	4
§ 12 Benutzbare Räume	4
§ 13 Schulferien.....	4
B) Benutzung von Turnhalle, Turnplatz und Spielwiesen für Sporttrainings	5
§ 14 Turnschuhe, Schuhe.....	5
§ 15 Turngeräte	5
§ 16 Ballspiel	5
§ 17 Spielwiese im Frühjahr	5
§ 18 Sportplätze, Betreten	5
§ 19 Lärmschutz	6
C) Benutzung der Räume für ausserordentliche Anlässe (Konzerte, Maskenbälle, Unterhaltungsabende etc.)	6
§ 20 Verantwortlichkeit für Jugendliche	6
§ 21 Benutzung vor Veranstaltungen.....	6
§ 22 Küchenbenutzung.....	6
§ 23 Garderobe	6
§ 24 Rückgabe	6
§ 25 Feuerwachen	6
§ 26 Mietgebühren bei Jubiläen.....	7
D) Schlussbestimmungen	7
§ 27 Strafbestimmungen.....	7
§ 28 Reglementsänderung	7
E) Änderungstabelle	7
Anhang 1	8

A) Allgemeines

§ 1 Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur Benutzung von Schulräumen, Turnhallen und Sportplätzen sowie des Mehrzweckraums zu Vereins- oder anderen Zwecken wird auf schriftliches Gesuch von der Schulverwaltung und für die Säle in den Gemeindehäusern Unter- und Oberdorf durch das Gemeindebüro erteilt. Gesuche sind mindestens drei Wochen vor deren Benutzung einzureichen. Für die ganzjährige Nutzung der Turnhallen melden die Sportvereine ihren Bedarf bis Ende des Vorjahres bei der Schulverwaltung.

§ 2 Privilegierte Benutzer

- 1 Als privilegierter Benutzer gelten in folgender Reihenfolge:
- Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Ehrendingen
- Schule
- Musikschule / Jugendarbeit
- Genossenschaften
- Dorfeigene Vereine / Kirchgemeinden
- Veranstalter von gemeinnützigen, kulturellen und politischen Anlässen und Sportveranstaltungen

§ 3 Art der Privilegien

¹ Alle gemäss § 2 privilegierten Benutzer haben bei der Vergebung der Räume das Vorrecht auf Terminwahl in der aufgeführten Reihenfolge, sofern sie den geplanten Anlass mindestens 6 Monate vor dessen Durchführung reservieren lassen. Anlässe der Gemeinde und der Schule gehen in jedem Fall anderen Anlässen vor und sind von der Einhaltung der Reservationsfrist befreit.

§ 4 Störungen

¹ Der Schulunterricht und die Arbeit der Gemeindeverwaltung darf durch die Benutzung eines Raumes oder Platzes in keiner Weise gestört werden.

§ 5 Sorgfaltspflicht

¹ Die Benutzer verpflichten sich zu einem sorgfältigen Umgang mit Mobiliar, Geräten und Anlagen. Es ist allgemein auf Sauberkeit zu achten.

² Generell sind alle Benutzer dafür verantwortlich, dass das Licht gelöscht ist und die Türen verschlossen sind.

§ 6 Nachtruhestörung

¹ Die Bestimmungen gemäss § 12 „Nachtruhestörung“ des Polizeireglementes sind strikte einzuhalten.

§ 7 Schlüssel

¹ An Vereine, welche die Räumlichkeiten periodisch benutzen, können persönliche Schlüssel abgegeben werden. Der Hauswart führt die Schlüsselkontrolle.

² Schlüsselverluste sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Der Schlüsselbesitzer ist für den Schlüssel persönlich haftbar. Bei Verlust werden dem Schlüsselbesitzer die Kosten für Ersatz und Umtriebe von CHF 200.00 belastet. Weitere Kosten, wie

Änderungen der Schliessanlage oder Umcodierungen, bleiben vorbehalten.

³ Der Wechsel des Schlüssels auf einen anderen Besitzer muss in jedem Fall über den Hauswart erfolgen, ansonsten der bisherige Schlüsselbesitzer nach wie vor persönlich für den bezogenen Schlüssel haftbar ist.

§ 8 Haftung

¹ An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benutzer haften für den Schaden, den sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Eventuelle Vorkommnisse sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. *Die Gemeinde ist gegenüber den Benutzern nicht haftbar, weder bei Verlust von Material noch bei Unfällen mit Personen oder bei Sachschäden.*

² Für Vereinsmaterial wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

§ 9 Parken, Fahrverbot

¹ Die Velos sind in den Veloständern unterzubringen. Autos und Motorräder sind auf den zugewiesenen Parkplätzen zu parkieren. Während der Schulzeit ist das Parkieren auf den Pausenplätzen verboten. Die Schulstrasse beim Schulhaus Lägernbreite ist mit einem allgemeinen Fahrverbot versehen; Materialzubringerdienst ist gestattet.

² Reichen die vorgesehenen Parkplätze nicht aus, hat der Veranstalter einen Antrag für die Benutzung öffentlichen Grundes als Autoabstellplatz bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

§ 10 Gebühren, Entschädigung

¹ Die Gebühren werden durch den Gemeinderat im Anhang geregelt.

§ 11 Benutzbare Räume

¹ Die benutzbaren Räume sind im Anhang geregelt.

§ 12 Schulferien

¹ Während den Schulferien bleiben die Räumlichkeiten in den Schulanlagen gesperrt. Die Nutzung der Turnhallen ist eingeschränkt möglich. Die möglichen Nutzungszeiten werden vier Wochen vor den Schulferien durch Anschlag bekannt gegeben.

B) Benutzung von Turnhalle, Turnplatz und Spielwiesen für Sporttrainings

§ 13 Zuteilung und Überprüfung bei regelmässiger Benutzung der Turnhallen durch Sportvereine

¹ Die Sportkommission erarbeitet im 1. Quartal einen Vorschlag anhand der Grundsätze „Anzahl Mitglieder“, „Anzahl Trainingsgruppen/Mannschaften“ und „Bedarf pro Trainingsintensität“ für die Hallenbelegung ab 1. April.

² Ist keine Einigung möglich oder sind die betroffenen Vereine mit dem Vorschlag nicht einverstanden, organisiert die Sportkommission einen runden Tisch um die Situation zu lösen. Findet man keine gemeinsame Lösung, entscheidet der Gemeinderat.

³ Eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Sportlern pro Training muss eingehalten werden, um Anspruch auf einen Hallenplatz geltend zu machen

⁴ Werden die Hallen nach der Zuteilung nicht genutzt oder wird die Mindestanzahl von 8 Sportlern pro Training während mehreren Wochen nicht erreicht, muss der Verein den zugewiesenen Hallenplatz freigeben. Die freigegebenen Hallenplätze werden für die restliche Zeit bis zur Neuzuteilung von der Schulverwaltung in einem „Marktplatz“ für eine Zwischennutzung zur Verfügung gestellt.

⁵ Beim Melden des Bedarfes, bei der Verteilung und der jährlichen Überprüfung gilt das Fairplayprinzip und die Selbstkontrolle. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

§ 14 Turnschuhe, Schuhe

¹ In den Turnhallen ist das Tragen von Strassenschuhen oder Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen untersagt. Es darf nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss geturnt werden.

§ 15 Turngeräte

¹ Innengeräte sollen nur in Ausnahmefällen ins Freie gebracht werden, sie sind vor dem Verräumen gründlich zu reinigen. Beim Herausnehmen von Geräten zwecks Benutzung ausserhalb des Schulareals ist dies dem Hauswart zu melden.

§ 16 Ballspiel

¹ Es darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden.

§ 17 Spielwiese im Frühjahr

¹ Zur Schonung des Rasens dürfen die Spielwiesen im Frühjahr nicht betreten werden, bevor der erste Schnitt und das Auswalzen erfolgt ist. Der Rasen darf nur bei trockenem Boden benutzt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Hauswart.

§ 18 Sportplätze, Betreten

¹ Das Aufhacken der Rasenfläche ist untersagt. Das Betreten der Sportplätze und der Spielwiesen in Schuhen mit Nägeln (> 6 mm), Stollen oder dergleichen ist untersagt. Alle mit Kunststoffbelag versehenen Sportplätze dürfen weder mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen, Motorrädern noch mit jeglicher Art von anderen Fahrzeugen befahren werden.

§ 19 Lärmschutz

¹ Die Bestimmungen gemäss § 9 „Lärmschutz“ des Polizeireglementes der Gemeinde vom 01.01.2016 sind strikte einzuhalten.

C) Benutzung der Räume für ausserordentliche Anlässe (Konzerte, Maskenbälle, Unterhaltungsabende etc.)

§ 20 Verantwortlichkeit für Jugendliche

¹ Gehen Veranstaltungen nach dem Eindunkeln zu Ende, sind die veranstaltenden Vereine oder Jugendorganisationen dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder unverzüglich nach Hause gehen oder gebracht werden.

§ 21 Benutzung vor Veranstaltungen

¹ Vor Unterhaltungen, Konzerten, Ausstellungen etc. stehen die Räume dem betreffenden Verein eine Woche vor dem Anlass an bestimmten Werktagen von 19.00 – 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Vereine sprechen sich gegenseitig ab.

§ 22 Küchenbenutzung

¹ Der Hauswart übergibt und übernimmt die Kocheinrichtung mit allen Zubehörteilen. Der die Küche benutzende Verein oder Wirt hat sowohl Boden, Schüttsteine und Kocheinrichtungen wie auch alle Inventargegenstände zu schonen und sie nach Gebrauch in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.

§ 23 Garderobe

¹ Bei Anlässen führt der betreffende Verein die Garderobe selber und ist für die Haftung der betreffenden Effekten verantwortlich.

§ 24 Rückgabe

¹ Die Abnahme wird durch den Hauswart vorgenommen. Der Hauswart kontrolliert die benutzten Räumlichkeiten und die technischen Einrichtungen. Beschädigungen müssen auf Kosten des Benutzers unverzüglich in Ordnung gebracht werden.

² Nach dem Anlass sind die Räume in einwandfrei gereinigtem Zustand abzugeben (bei Anlässen am Wochenende bis am Sonntagabend).

§ 25 Feuerwachen

¹ Gemäss den Weisungen des aargauischen Versicherungsamtes (AGV) sind Feuerwachen bei Veranstaltungen mit Dekorationen in den Turnhallen Lägerbreite und Chilpen erforderlich (Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen).

² Die Reservationsstelle informiert in solchen Fällen den Gemeinderat, welcher bei Notwendigkeit einer Feuerwache die Feuerwehr entsprechend beauftragt.

³ Allfällige Kosten trägt der Veranstalter. Diese werden durch die Gemeinde nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ *Allgemein ist zu beachten:*

Die Fluchtwege müssen jederzeit benutzbar sein. Feuerlöscher und Nasslöschposten dürfen nicht verdeckt werden und müssen gut zugänglich sein.

§ 26 Mietgebühren bei Jubiläen

¹ Ehrendinger Vereinen, die ein Jubiläum zum 25-, 50-, 75- oder 100-Jahr Bestehen ihres Vereins feiern, wird die Mietgebühr erlassen.

D) Schlussbestimmungen

§ 27 Strafbestimmungen

¹ Vereine und andere Benutzer der öffentlichen Räume und Plätze, die sich nicht an diese Vorschriften halten, sind vom Gemeinderat zu verwarnen. Im Wiederholungsfall können sie von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 28 Reglementsänderung

¹ Das vorliegende Benutzungsreglement kann vom Gemeinderat in Absprache mit der Schulpflege jederzeit geändert und ergänzt werden. Es tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2017.

Ehrendingen, 8. Januar 2018

GEMEINDERAT EHRENDINGEN
Gemeindeammann

SCHULPFLEGE EHRENDINGEN
Präsident

Gemeindeschreiber

E) Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.02.2007	01.01.2007	Erlass	Erstfassung
28.11.2016	01.01.2017	Gesamtrevision	
15.05.2017	01.01.2017	Anpassungen Gebührentarif	Festkeller Vereine mit Eintritt neu CHF 0 statt CHF 100 Küchen alle neu CHF 50
12.06.2017	01.01.2017	§ 10	Die Gebühren werden durch den Gemeinderat im Anhang geregelt.
08.01.2018	01.01.2018	§ 1	Ergänzt.
08.01.2018	01.01.2018	§ 2	Ergänzt.
08.01.2018	01.01.2018	§ 8	Ergänzt.
08.01.2018	01.01.2018	§ 13	Neu eingefügt. Die Nummerierung nachfolgend Ziffern wurde angepasst.

Anhang 1

1. Hauswart

Die rapportierten Hauswartstunden für ausserordentlichen Aufwand werden gemäss Gemeindetarif für teilzeitbeschäftigtes Personal im Hauswartdienst verrechnet.

2. Rechnungsstellung

Die Gebühren werden durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

3. Abfallentsorgung

Zurückgelassener Abfall wird gemäss Tarif für Abfallgebühren weiterverrechnet.

4. Gebührentarif

a. Tarife

	Vereine, Parteien / Genossenschaften			Private
	mit Eintritt	ohne Eintritt	intern	
Turnhalle Chilpen	300	100	100	
Turnhalle Lägernbreite	300	100	100	
Festkeller	0	0	0	100
Küche Lägernbreite	50	50	50	50
Schulhausplätze mit Garderobe/WC	100	0	0	100
Mehrzweckraum Dorf	100	0	0	
Gemeindesaal Oberdorf	100	0	0	
Gemeindesaal Unterdorf	100	0	0	
Küche Unterdorf	50	50	50	
Vereinszimmer Lägernbreite		0	0	

Angaben in CHF / Gebühren gelten pro Tag resp. Abend.

b. Auswärtige

Für auswärtige Veranstalter gelten die doppelten Ansätze, mindestens jedoch CHF 100.00.

c. Vergünstigungen

Wird ein Raum an zwei direkt aufeinander folgenden Tagen bzw. Abenden reserviert, wird der Tarif für den zweiten Tag/Abend hälftig reduziert.

d. Gebührenbefreiung

Anlässe der Gemeinde (inkl. Schule und Musikschule, etc.) sowie Blutspenden und Spendenaktionen sind generell kostenlos.

Die regelmässige, ordentliche Benutzung der Lokalitäten bei Proben und Übungen bzw. Training ortsansässiger Institutionen und Vereine ist gebührenfrei.

e. Kurse

Für regelmässige Kurse, für welche die Teilnehmer eine Gebühr entrichten müssen, gilt ein Tarif von Fr. 10.00 pro Lektion (45 min).

f. Spezielles

Der Mehrzweckraum Dorf steht während der Schulzeit (Mo-Fr 7.00-17.00 Uhr) ausschliesslich der Schule zur Verfügung.

Das Vereinsmusikzimmer Lägernbreite ist wochentags jeweils ab 19.00 Uhr sowie an den Wochenenden für den Männerchor, den Kirchenchor, die Musikgesellschaft sowie die Guggenmusik vorgesehen.

Bei Unklarheiten oder in begründeten Fällen entscheidet der Gemeinderat über die Gebührenerhebung.